

Zu guter Letzt

Auch zum Jahresende gab es wieder spannende Bußgeldentscheidungen wegen Datenschutzverstößen. Vier bemerkenswerte Entscheidungen haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt. Auffällig ist dabei, dass drei der vier Bußgelder unter anderem wegen unzureichender technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Sicherung personenbezogener Daten verhängt wurden. Dies spiegelt den wachsenden Fokus, den Aufsichtsbehörden auf diesen Aspekt des Datenschutzrechts legen, wider. Thematisch passend erörtern wir in Beitrag 2, ob ein Verzicht auf die Einhaltung von Sicherheitsstandards möglich ist.

- **UK: Bußgeld wegen Veröffentlichung von Postanschriften durch das britische Cabinet Office**

Die [britische Datenschutzbehörde \(ICO\)](#) verhängte eine Geldstrafe in Höhe von rund 585.000 Euro (500.000 GBP) gegen das britische Cabinet Office wegen eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 32 Abs. 1 DSGVO, da dieses versehentlich die Ehrungsliste für das Jahr 2020 samt Postanschrift der Empfänger der Ehrungen auf der Internetseite veröffentlichte. Zum Zeitpunkt der Löschung der Datei wurde diese bereits knapp 3.000 mal aufgerufen.

Das Cabinet Office bestätigte, dass es an einem schriftlichen Verfahren fehlte, um Dokumente mit personenbezogenen Daten vor ihrer Veröffentlichung zu genehmigen und sicherzustellen, dass der Inhalt in geeigneter Weise geschwärzt wurde. Aufgrund dessen vertrat das ICO die Auffassung, dass das Cabinet Office auch gegen Art. 32 Abs. 1 DSGVO verstoßen hatte: Es fehlten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus.

- **Litauen: Bußgeld in Höhe von 110.000 Euro**

Die [litauische Datenschutzbehörde \(ADA\)](#) verhängte gegen eine Autovermietung eine Geldstrafe in Höhe von 110.000 Euro nach einer Datenpanne, die durch unzureichende technisch-

organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten verursacht wurde. Personenbezogene Daten von Automietern wurden aus einer ungeschützten Datenbank-Backup-Datei (DB-Datei) abgerufen, enthalten waren u.a. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, persönliche Identifikationsnummer, Führerscheinnummer, Art der Zahlungskarte und die letzten vier Ziffern der Nummer, das Ablaufdatum der Zahlungskarte und die Benutzerkennung.

Die Datenschutzbehörde stellte fest, dass eine Reihe von organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen fehlte: Es gab weder eine zuständige Person, die für das Sicherheits- und Risikomanagement verantwortlich war, noch wurden Protokolle über den Zugriff auf die DB-Datei geführt. Die DB-Datei wurde zudem unverschlüsselt gespeichert und lediglich mit schwach verschlüsselten Passwörtern gesichert, die für Personen mit technischen Kenntnissen leicht abrufbar waren.

- **Schweden: Göteborger Berufungsgericht bestätigte Bußgeld gegen Google über 4.800.000 Euro**

Ein [Bußgeld in Höhe von rund 5 Mio. Euro](#) gegen Google wegen Verletzung von Löschpflichten nach Art. 17 DSGVO ist vom Göteborger Berufungsgericht bestätigt worden: Das Unternehmen hat Webmaster nicht über die Löschung von Suchergebnissen informiert und nach Ansicht des Gerichts über einen langen Zeitraum die Stellungnahme der Artikel-29-Arbeitsgruppe zum Recht auf Löschung in Suchmaschinen systematisch ignoriert.

- **Frankreich: 400.000 Euro Bußgeld für das staatliche Verkehrsunternehmen „RATP“**

Im Mai 2020 ging bei der französischen Datenschutzbehörde (CNIL) eine Beschwerde mehrerer Gewerkschaften ein, welche die Erhebung und Speicherung von Daten über die Anzahl der Streiktage von Bediensteten des staatlichen Verkehrsunternehmens „RATP“ zum Gegenstand hatte. Die von der CNIL durchgeführte Untersuchung bestätigte, dass diese Praxis in mindestens drei Busbetrieben der RATP praktiziert wurde. Im Zusammenhang der Untersuchung wurden darüber hinaus noch weitere Verstöße gegen die Speicherbegrenzung und die Datensicherheit festgestellt. Die [CNIL verhängte aufgrund dessen ein Bußgeld in Höhe von 400.000 Euro gegen RATP](#).

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de